

FSK habe ihn freigegeben und die katholische Kirche sitze ja mit darin“. Es spricht sich einfach nicht herum, daß die Kirche nur jede zweite Woche in den Ausschüssen sitzt und darin sehr oft überstimmt wird.

Hier seien einige Entscheidungen der FSK aus der letzten Zeit aufgeführt, die nicht nur bei Katholiken Kopfschütteln hervorgerufen haben: Der Film „Durst“ (Schweden) wurde freigegeben; jugendfrei der Film „Feuervogel“ (Schweden), ebenso „Insel des Grauens“ (USA), „Königin der Arena“ (Deutsch), „Rekruten rechts raus“ (Schweden), „Die Spielhölle von Las Vegas“ (USA), „Der träumende Mund“ (Deutsch) und „Salome“ (USA).

Das Mißverständnis, daß die katholische Kirche für die Fehlentscheidungen der FSK mithaftet und sie respektieren müsse, ließe sich vielleicht dadurch vermeiden, daß die Kirche auf ihr Stimmrecht in der FSK verzichtet und lediglich beratend mitwirkt. Die Kirche gibt in klarer Weise ihre Meinung zu den einzelnen Filmen kund durch ihre eigene Kommission, die Katholische Filmkommission für Deutschland mit dem Sitz in Düsseldorf, und ihr Organ, den „Filmdienst“, welcher wöchentlich erscheint.⁵ M. Gritschneder S.J.

Das spanische Konkordat

Kondordate tauchen in der Kirchen Geschichte erst dann auf, wenn die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zum Problem werden. Das war im 18. Jahrhundert der Fall. Nicht als ob vorher zwischen den beiden Mächten nur Harmonie und Einverständnis geherrscht hätten, aber man maß den Auseinandersetzungen keinen grundsätzlichen Charakter bei.

Was Spanien betrifft, sprach man nach einer im Jahre 1640 abgeschlossenen „Concordia Facheneti“ erstmals

1714 von einem eigentlichen Konkordat. Wegen der maßlosen Forderungen von seiten des Staates kam es jedoch nicht über das Stadium eines Projektes hinaus. Der zweite Versuch im Jahr 1717, das sogenannte „Escorialkonkordat“, wurde zwar unterzeichnet, aber nie vom König ratifiziert. Erst im Jahre 1737 kam eine regelrechte Vereinbarung über Asylrecht der Kirche, Immunität der Kleriker und Patronatsrecht des Königs zustande. Ihr war kein langes Leben beschieden. Als aber im Jahre 1753 Papst Benedikt XIV. auf das alleinige Recht der Besetzung unzähliger Benefizien verzichtete und dafür mit einer einmaligen Geldsumme abgefunden wurde, anderseits sich der König zu einer Einschränkung seines Patronatsrechts herbeiliess, konnte ein dauerhaftes Konkordat geschlossen werden. Etwa 100 Jahre später machten ihm die Wirren um die Thronfolge, die sogenannten Carlistenkriege, ein Ende. Königin Isabel darüber verärgert, daß der Papst sie nicht als die alleinige Herrscherin anerkannte, kündigte den Vertrag auf. Doch wurde bald nach dem Sieg Doña Isabels im Jahre 1851 ein neues Konkordat mit Pius IX. abgeschlossen. Auch dieses erreichte ein beträchtliches Alter. Es hörte erst infolge der im Jahre 1931 durch die Republik vollzogenen Trennung von Kirche und Staat auf zu bestehen.

So mußte Franco, um überhaupt eine Norm zu haben, nach seinem Sieg einzelne Abmachungen über die dringendsten Angelegenheiten mit dem Heiligen Stuhl treffen. Am meisten drängte die Regelung der Besetzung der Bischofsstühle, von denen einige schon längere Zeit vakant waren. Nach langen Verhandlungen wurde das Abkommen am 7. Juni 1941 unterzeichnet. In ihm wird das alte Präsentationsrecht der Könige erneuert. Nach diesem Abkommen stellen Regierung und Nuntius gemeinsam eine Liste von 6 Kandidaten auf. Daraus wählt der Papst drei aus. Der spanische Staatschef hat nun das Recht, einen dieser drei zu „präsentieren“, das heißt,

⁵ Erscheint im Verlag Haus Altenberg, Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 44. Einzelpreis DM 0,15, monatlicher Bezugspreis DM 0,60. Erscheint wöchentlich.

endgültig den Bischof zu designieren. In einem weiteren Abkommen vom 16. Juli 1948 wurden dem Staat auch in der Besetzung von Pfarreien und Stellen im Domkapitel (nicht-konsistoriale Benefizien) eine gewisse Einflußnahme zugestanden. Im selben Jahr, am 8. Dezember, traf man eine Abmachung über die Seminarien und die kirchlichen Universitäten. Sie hat in der Hauptsache wirtschaftlichen Charakter. Durch ein *Motu proprio* mit dem Charakter eines Vertrages wurde am 7. April 1947 das Tribunal des spanischen Nuntius, die spanische Rota, die sich insbesondere mit Eheprozessen beschäftigt, wiederhergestellt. So waren, bis auf die früher sehr weitgehende Jurisdiktion der Militärseelsorger, fast alle anderen Rechte und Privilegien wiederhergestellt. Schließlich konnte am 5. August 1950 auch dieses schwierige Problem gelöst werden, nicht ohne eine bedeutende Einschränkung ihrer Jurisdiktion. Zugleich wurde der Militärdienst der Priester und Ordensleute neu geregelt; das heißt, sie wurden praktisch davon befreit. Alle diese Abkommen sind ins neue Konkordat mithineingenommen worden.

Dieses ist nun, wie übereinstimmend der Osservatore Romano und Franco feststellen, sehr verschieden von den früheren. Es trägt nicht mehr den Charakter eines Waffenstillstandes nach einem Kirchenkampf, sondern eines Freundschaftsvertrags, der mitten im besten Frieden geschlossen wurde. Dadurch ist es umfassender als alle vorausgehenden Konkordate und stellt im ersten seiner 36 Artikel fest, daß die katholische Religion weiterhin die einzige der spanischen Nation ist und deshalb in all ihren Rechten und Vorrechten, die ihr nach göttlichem und kanonischem Recht zustehen, vom Staat geschützt wird. Franco bemerkt in seiner Botschaft an die Cortes vom 24. Oktober hierzu: „Wir können beim Abschluß eines Konkordates nicht von unserm katholischen Glauben absehen. ... Wenn wir im Konkordat den alles überragen-

den Zielen der Kirche Christi dienen, erweisen wir damit uns selbst und dem Heil unserer Seele den größten Dienst.“ Wie er diesen Dienst versteht, gibt er zu erkennen, wenn er weiter ausführt: „Die Toleranz gegenüber andern Religionen kann nicht Freiheit für ihre Propaganda besagen, weil diese die religiöse Zwietracht fördert und den sichern und selbstverständlichen Besitz der Wahrheit und des Kultes stört.“ Das Recht der Protestanten auf die private Ausübung ihres Kultes wird durch das Konkordat in keiner Weise eingeschränkt. Den Mohammedanern des spanischen Territoriums in Afrika wird in einem Schlußprotokoll die Freiheit des augenblicklichen status quo zugesichert, wonach ihnen das Recht auf öffentliche Ausübung ihres Kults zusteht.

Der Anerkennung dieser Vorrangstellung der katholischen Religion entspricht im zweiten Artikel die Anerkennung der Kirche als einer „societas perfecta“. Franco sieht darin eine „selbstverständliche Folge des Glaubens an ihre Gründung durch den Gottessohn“. Daraus ergibt sich im weitem auch die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der kirchlichen Institutionen und der kirchlichen Feiertage, über deren Beobachtung der Staat wachen wird. Aus Dankbarkeit verpflichtet sich die Kirche, in jeder heiligen Messe, in einem Anhang zur Kollekte, Sekret und Postkommunion, ebenso wie auch im Kanon (im *Tu igitur*) für das Staatsoberhaupt und das Volk zu beten.

Nach diesen Bestimmungen mehr allgemeiner Natur wendet sich das Konkordat jenen Gegenständen zu, welche die klassische Materie der Konkordate bilden. Für den ersten, die Besetzung der Bischofsstühle, braucht es nur auf das frühere Abkommen zu verweisen. Dann nehmen sich beide Vertragspartner vor, in Zusammenarbeit die Grenzen der Diözesen so zu ändern, daß sie möglichst mit denen der Provinzen übereinstimmen, insbesondere aber die Enklaven aufzuheben. Dieses Anliegen wurde schon in früheren Konkordaten

erwähnt und ist zum Teil schon zur Ausführung gekommen. Vom Sinn für Tradition zeugen die Vereinbarungen über die Beibehaltung des Priorats-Bistums der geistlichen Ritterorden in Ciudad Real, d. i. ein Sprengel, der sich nur dadurch von den andern Bistümern unterscheidet, daß er keiner Metropolitanprovinz angehört, dafür aber, hauptsächlich für die Besetzung des Bischofsstuhls, in gewissem Sinn von den vier Großmeistern der noch bestehenden Ritterorden abhängt. Den gleichen Geist atmen die Artikel, in denen die Privilegien der spanischen Nation in der römischen Basilika Maria Maggiore bestätigt und zwei Sitze in der römischen Rota spanischen Geistlichen vorbehalten werden — für ihren Unterhalt muß der spanische Staat aufkommen. Die Immunität der Kleriker wird den heutigen Verhältnissen angepaßt. Die Kleriker können in Strafsachen vom Staat belangt werden; doch müssen sie ihrem Stand gemäß behandelt werden. Das Asylrecht wird in eine beschränkte Immunität der kirchlichen Gebäude umgewandelt. Weiterhin nehmen sich beide Vertragspartner vor, mit der Zeit wieder einen Fonds zu schaffen, aus dem die Kleriker unterhalten werden sollen. Unterdessen weist der Staat der Kirche eine entsprechende Dotation an. Neu ist die Vereinbarung zum Schutz der kirchlichen Kunstschatze von nationaler Bedeutung.

Mehr Interesse dürfen die Vereinbarungen über die Ehe und das Schulwesen beanspruchen. In den Artikeln 23 und 24 erkennt der Staat für die Getauften die alleinige Zuständigkeit der Kirche in Ehefragen an und verspricht, seine Gesetze denen des kanonischen Rechts anzupassen. In den Artikeln über das Unterrichtswesen (27—31) mildert das Konkordat die rigorose Bestimmung, daß alle Schüler, auch die Nichtkatholiken, dem katholischen Religionsunterricht beiwohnen müssen. Die Nichtkatholiken können auf Wunsch ihrer Eltern davon dispensiert werden. In den Volksschulen gibt grundsätzlich der

Lehrer den Religionsunterricht. Der Pfarrer oder sein Vertreter soll daneben auch periodisch Katechismusunterricht erteilen. Selbst an den Universitäten ist Religion Pflichtfach. Daran wurde trotz weitverbreiteter Bedenken festgehalten. Denn auch in Spanien wurde von den jungen Katholiken dieser Unterricht als sehr fragwürdig empfunden. Die Religion sei Leben, kein Unterrichtsfach! Die Frage nach der rechten Glaubensverkündigung ist also auch in Spanien wach geworden. Man hoffte, die Schwierigkeiten durch einen bessern Unterricht zu beseitigen.

Neu ist, daß in Zukunft auch an den staatlichen Universitäten scholastische Philosophie und Theologie gelehrt werden soll; anderseits lassen die kirchlichen Lehranstalten auch grundsätzlich Laien zum Theologiestudium zu. Der Staat sorgt dafür, daß in Rundfunk und Fernsehen der Darlegung religiöser Wahrheiten die nötige Zeit eingeräumt wird, und hilft, nach Möglichkeit, finanziell den Ausbildungsstätten des Ordensklerus.

Heißumstrittene Punkte werden im Artikel 30, 3 und 31, 1 berührt: Vorbildung der Lehrkräfte in den Privatschulen, die von Ordensgenossenschaften geleitet werden, und die staatliche Anerkennung der in solchen Schulen verliehenen akademischen Titel. In Zukunft genügt die im Orden gegebene Ausbildung zur Ausübung des Lehramtes in den humanistischen Fächern. In diesem Punkt sind die Orden mit ihren Forderungen durchgedrungen. Dagegen wurde über die Anerkennung der akademischen Titel nichts entschieden. In diesem Zusammenhang erinnert man sich des Sturms, der sich von seiten der staatlichen Fachschulen gegen die Absicht der Regierung erhob, dem von der elektrotechnischen Hochschule der Jesuiten verliehenen Ingenieurtitel volle Gleichberechtigung mit dem staatlichen zu geben. Man mußte das Projekt wieder fallen lassen.

Abschließend stellt das Konkordat fest, daß alle nicht behandelten, kirch-

liche Personen und Einrichtungen betreffenden Fragen nach dem kanonischen Recht zu entscheiden sind. Im Schlußprotokoll werden noch einige Zusätze zu verschiedenen Artikeln gemacht.

Die Verhandlungen wurden erstmals im Jahre 1950 aufgenommen. Wie Franco ausdrücklich betont, ist dieser verhältnismäßig späte Zeitpunkt nicht etwa daraus zu erklären, daß der Vatikan in den fünf Jahren der „verbrecherischen internationalen Verschwörung gegen Spanien“ zu erkennen gegeben habe, er wünsche in dieser Lage keinen solchen Vertrag, wie ihn das Konkordat darstelle, abzuschließen, sondern einzig und allein aus der Zurückhaltung Spaniens, das die Kirche Christi nicht mit seinen außenpolitischen Schwierigkeiten belasten wollte.

Die Verhandlungen wurden von dem Botschafter und Professor für Völkerrecht, Fernando M. Castiella und dem spanischen Außenminister, Alberto Martín Artajo, für Spanien geführt. In Madrid beriet über die einzelnen Artikel eine Kommission von drei Ministern; und zwar dem Außenminister, Justizminister und dem Generalsekretär der Falange; häufig unter dem persönlichen Vorsitz Francos. Man kann in ihnen die Vertreter der drei bedeutendsten Gruppen der „Regierungskoalition“ erblicken: katholische Aktion, Traditionalisten und Falange. Die Reihenfolge dürfte ihrer Bedeutung entsprechen.

Das am 27. August unterzeichnete Konkordat wurde genau zwei Monate danach, am 27. Oktober ratifiziert.

Theo Baumann S.J.

Jade — ein Edelstein in der Kultur der Jahrtausende

In der Grabstätte eines Mayafürsten in der Ruinenstadt Palenque auf der Halbinsel Tehuantepec im mexikanischen Staat Chiapas fand im Anfang dieses Jahres ein mexikanischer Forscher, der Archäologe Dr. Alberto Ruz

Luhillier, im 59. Stufen tiefen Innern einer Pyramide neben anderen Zeugen der längst versunkenen Palenque-Kultur das Skelett eines Mannes mittleren Alters. Auffallend war bei dem Fund der Reichtum an Jadeschmuck. Der Kopf des Toten der in einem mächtigen von sechs menschlichen Leichen umgebenen Steinaltar lag, war mit einem Diadem von Jade bedeckt und mit kunstvoll aus Jade geschnittenen Ohringen verziert. Das Gesicht verhüllte eine mit Edelsteinen eingelegte Jade-Maske. In beiden Händen befanden sich Gegenstände aus Jade und rundum kleine aus Jade verfertigte Idole des mayanischen Sonnengottes. Welche Bedeutung hat an diesem pomphaften indianischen Fürstengrab der reichliche Jadeschmuck?

Jade ist ein Sammelname für den chromgrünen, durchscheinenden und apfelgrün gesprenkelten Jadeit und den lauch- und spinatgrünen Nephrit. Beide sind chemisch verschieden (Augit und Hornblende), werden aber doch infolge ihrer gleichen Farbe und ihres Aufbaues meist verwechselt und können eigentlich nur vom Mineralogen unterschieden werden oder auch durch eine Lötrohrprobe mit kleinen Splittern, wobei Nephrit unschmelzbar ist, während Jadeit schmilzt.

In der Kulturgeschichte der Menschheit spielt Jade, besonders der Nephrit, wegen seiner Härte und Sprödigkeit eine bedeutsame Rolle. Man kann ihn den Kulturedelstein der Jahrtausende nennen. Es hat eine Zeit gegeben, da war in der wissenschaftlichen Welt die Ansicht verbreitet, daß der Nephrit aus Asien, besonders aus China durch Völkerwanderungen nach Europa und nach anderen Ländern der Welt importiert worden sei. Bei Archäologen und Ethnographen entstand sogar ein sogenanntes „Nephritfieber“. Denn diese Theorie hätte über große bedeutsame völkergeschichtliche Fragen entschieden. Heute hat die Paläontologie und Mineralogie die Ansicht widerlegt, daß der Nephrit der prähistorischen Völker, besonders